

Zeitschrift:	Die Schweiz = Suisse = Svizzera = Switzerland : officielle Reisezeitschrift der Schweiz. Verkehrszentrale, der Schweizerischen Bundesbahnen, Privatbahnen ... [et al.]
Herausgeber:	Schweizerische Verkehrszentrale
Band:	- (1943)
Heft:	11
Artikel:	Die Jagd ist offen
Autor:	Fitze, P.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-773472

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



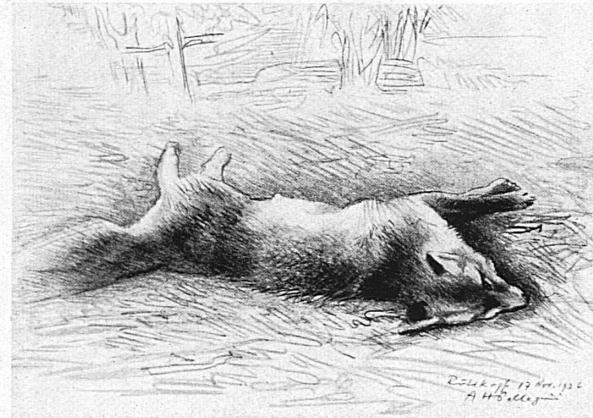
Auf der Gemsjagd im Berner Oberland.* — Chasse aux Chamois dans l'Oberland bernois.

Der Wald zeigt sich im Prunkgewande. Vom tiefsten Rot über blaßes Gelb bis zum dunkeln Laub der Eichen schimmert das mährlich magerer werdende Blätterdach. Grell leuchten die Wildbeeren im Gestrüpp, und die Waldfrüchte hängen schwer und reif im Geäst.

Es ist Herbst, Zeit des Segens und der Jagd. Durchs Gehölz schallt der Hundehals, für einen Weidmann die schönste Musik.

Welche Bedeutung der Jagd zukommt, kann man ermessen, wenn man weiß, daß allein in der Schweiz gegen 25 000 Männer einen Jagdpäß oder das Jagdpatent lösen.

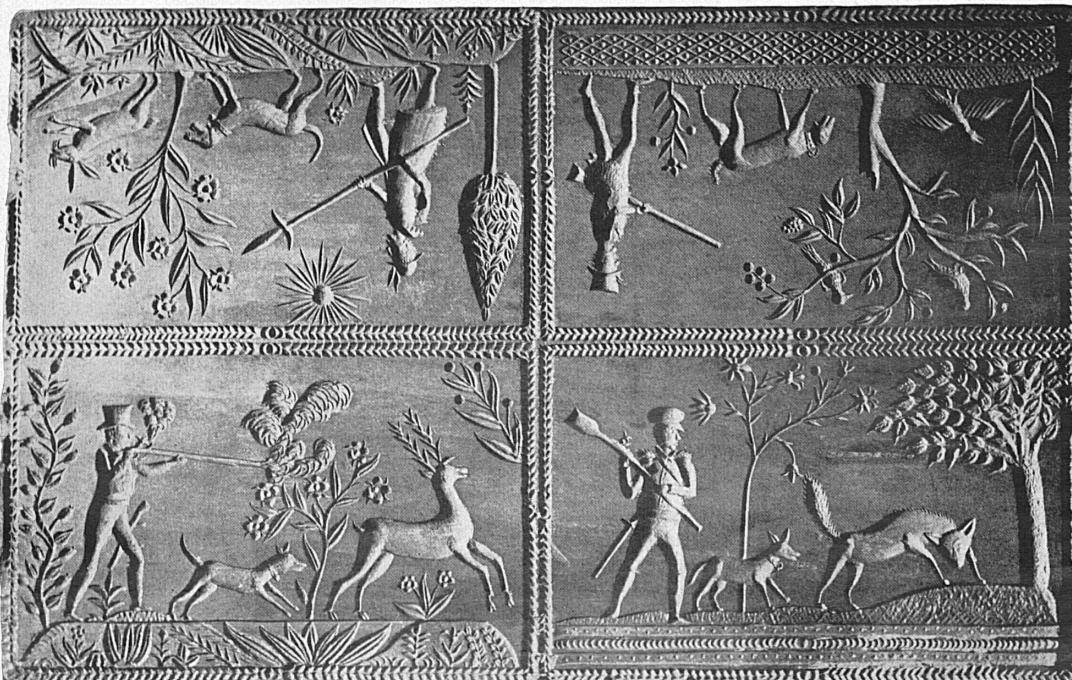
Wir unterscheiden zwei verschiedene Jagdsysteme, die Revierjagd und die Patent-



Die Jagd ist offen

jagd. Revierjagd führen die Kantone Zürich, Aargau, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Luzern, Basel und der Sensebezirk des Kantons Freiburg. In diesen Kantonen wird die Jagd gemeindeweise verpachtet. Die Pachtzinsen sind ziemlich hoch, es werden pro Hektar Fr. 2.50 bis 3.— bezahlt. Der Pachtvertrag dauert in der Regel acht Jahre. Die Mitglieder einer Jagdgesellschaft haften solidarisch für den Pachtzins; es darf aber ein Jäger nicht mehr als an drei Revieren beteiligt sein.

Der Erlös aus der Jagdverpachtung fällt größtenteils den Gemeinden zu und soll zur Verbesserung von Flur- und Forstverhältnissen verwendet werden. Die Einnahmen der Jagdpäßgebühren fallen dem Staate zu.



Altes Bibermodell aus dem Appenzell.
Vieux moule à biscuits d'Appenzell.

Für den vom Wild verursachten Flurschaden haften die Jagdpächter. Die Entschädigungen an Grundbesitzer betragen in den acht Revierkantonen etwa Fr. 100 000 jährlich. Durch vermehrte Wildschadenverhütungsmaßnahmen kann dieser Betrag wohl gesenkt, aber nicht wesentlich eingespart werden. Die Mittel zur Schadenverhütung kosten Geld, bessern aber das Verhältnis zwischen Landwirt und Jäger. Nur wenn der Grundeigentümer mit dem Jagdpächter auf freundschaftlichem Boden steht, hat Hege und Pflege des Wildbestandes und der Kulturen einen Wert. Aber gerade in dieser Hinsicht mußte manches gelernt werden.

Die Jagdaufsicht und der Wildschutz gehören ebenfalls in das Ressort des Revierpächters. Etwa 800 Jagdaufseher, die aus Jägerkreisen stammen und in Schulen und Kursen auf ihr gar nicht leichtes Amt vorbereitet wurden, versehen in den Revierkantonen meistens nebenamtlich den Dienst.

Die Pachtjagd hat für verschiedene Gemeinden so große finanzielle Bedeutung, daß bei deren Abschaffung der Steuerfuß erhöht werden müßte. Der gute Wildbestand in den Revierkantonen ist ebenfalls ein Faktor, der sehr für die Pachtjagd spricht. Anderseits hat das Patentssystem auch seine Vorteile. Es ermöglicht auch dem kleinen Manne, seiner Passion zu huldigen, was in Revierkantonen nicht immer möglich ist, weil die Pächter nicht in allzu großer Zahl vertreten sein wollen.

Früher wurde in der ganzen Schweiz mit großen Laufhunden gejagt, was zur Folge hatte, daß das Rehwild nur selten zum Standwild zählte. Es ist Tatsache, daß in den Kantonen, in denen heute noch mit Laufhunden gejagt wird, Rehe nur spärlich anzutreffen sind. In den meisten Kantonen ist deshalb zum Schutze des Wildes die maximale Risthöhe der jagenden Hunde vorgeschrieben. Sie darf, je nach Gelände, 34 bis 38 Zentimeter nicht überschreiten. Eine Ausnahme bilden die Vorstehhunde, die aber so geführt sein müssen, daß sie nicht hinter dem fliehenden Wilde herhetzen.

An Wildbret gelangen jährlich annähernd eine Million Kilo auf den Markt. Bei den heutigen Wildpreisen macht dies den ansehnlichen Betrag von Fr. 4 bis 5 Millionen aus. Daraus ist zu ersehen, daß die Jagd auch für die Ernährung eine meistens unterschätzte Rolle spielt, aber auch, daß die Pachtzinse und Patentgebühren mit dem Erlös aus dem Wildbretverkauf ziemlich übereinstimmen, so daß von Profitjägerei bei uns nicht gesprochen werden kann.

Singvögel sind in der ganzen Schweiz geschützt und dürfen weder gefangen noch abgeschossen werden. Aber auch Falken, Bussarde und Milane sind vielerorts geschützt. Zum Schutze der immer seltener werdenden Adler sind ebenfalls Bestrebungen im Gange.

Die Hochwildjagd auf Hirsche und Gemsen beginnt in der Regel anfangs September und dauert gewöhnlich drei Wochen. Führende Muttertiere sind immer zu schonen.

Zur Jagd sind keine Repetierwaffen erlaubt. Das Kaliber für Kugeln muß mindestens 8 mm, für Hochwild 10 mm betragen. Interessant ist die Kaliberbezeichnung der Schrotflinten. Wir kennen 12er, 16er und 20er, womit gemeint ist, daß aus einem englischen Pfund Blei die der Kaliberbezeichnung entsprechende Zahl Rundkugeln gegossen werden können.

P. Fitze.



Zeichnungen: A. H. Pellegrini.
A. H. Pellegrini.
abgedruckt im Jägerthal Wittenau
23. Okt. 1937. 544 Ausgabe

Jagdzeit in Bündens Bergen.*

Saison de chasse dans les montagnes grisonnes.

Phot.: Gemmerli, Michel, Steiner.

